



Herzlich Willkommen im Jugendraum Büsserach

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Hausordnung soll einen geordneten Betrieb gewährleisten.
- 2 Die Hausordnung ist für alle Nutzer des Jugendraums verbindlich.
- 3 Der Jugendraum befindet sich in der MZA Büsserach. Diese liegt im Eigentum der Gemeinde Büsserach. Der Werkhofchef ist weisungsberechtigt. Seinen Anweisungen ist in Bezug der Nutzung Folge zu leisten.

§ 2 Ordnung und Verhalten

- 1 Im Zugangsbereich und der näheren Umgebung ist für angemessene Ruhe zu sorgen. Gespräche sind ab 22:00 Uhr, wenn möglich im Gebäude zu führen oder in angepasster Lautstärke im Aussenbereich.
- 2 Es ist der Parkplatz beim Gemeindehaus zu nutzen.
- 3 Für das Parkieren gelten die gesetzlichen Richtlinien der Strassenverkehrsgesetzgebung.

§ 3 Nutzung

- 1 Der Jugendraum ist öffentlich und steht der Büsseracher Jugend ab der 5. Klasse bis zum 18. Altersjahr während den Öffnungszeiten von 19:00 – 22:00 Uhr resp. 23:00 Uhr gratis zur Verfügung. Nicht in Büsserach wohnhafte Jugendliche haben nur in Begleitung eines in Büsserach wohnhaften Jugendlichen Zutritt zum Jugendraum. Wobei ein Büsseracher Jugendlicher höchstens einen externen Gast mitnehmen darf.
- 2 Die Anlässe des Elternzirkels haben gegenüber Privatvermietungen immer Vorrang.
- 3 Der Jugendraum kann 1x pro Monat für private Veranstaltungen gemietet werden. Er steht ausschliesslich für die Nutzung für Jugendliche bis 18 Jahren zur Verfügung. Die Miete muss durch ein Elternteil erfolgen, welche die Verantwortung für die Nutzung übernimmt (Unterschrift). Der Jugendraum steht ausschliesslich für in Büsserach wohnhafte Personen zur Miete zur Verfügung. Die Vermietung erfolgt durch den Elternzirkel. Nach Stattfinden des Anlasses wird Meldung an die Gemeindeverwaltung gemacht, um die Mietkosten in Rechnung zu stellen. Die Mieteinnahmen gehen zu Gunsten der Gemeinde.
- 4 Dem Elternzirkel wird von der Gemeinde, pro Vermietung, eine Aufwandentschädigung von Fr. 50.– ausbezahlt.
- 5 Der Jugendraum wird nicht für Anlässe mit kommerziellem Zweck vermietet.
- 6 Der Jugendraum steht den Nutzern nur während der bewilligten Zeiten zur Verfügung. Der Jugendraum ist so zu verlassen, dass er anschliessend wieder uneingeschränkt genutzt werden kann.
- 7 Es dürfen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.
- 8 Das Anbringen von Nägeln, Schrauben usw. ist untersagt. Zum Dekorieren dürfen ausser den vorhandenen Vorrichtungen keine zusätzlichen Befestigungen angebracht werden. Das Bemalen der Wände ist verboten. Anträge für bauliche Änderungen sind an die Bauverwaltung zu richten.
- 9 Das Rauchen in den Räumlichkeiten ist untersagt. Beim Rauchen auf dem Aussengelände sind die Zigarettenrückstände in die Aschenbecher zu entsorgen.

- 10 Auf dem ganzen Areal (Jugendraum inkl. Vorplatz) gilt während den ordentlichen Öffnungszeiten des Jugendraums striktes Alkoholverbot. Alkoholisierten Jugendlichen wird der Zugang zum Jugendraum verwehrt.
- 11 Die Konsumation von illegalen Substanzen ist verboten.
- 12 Der Nutzer trägt die Verantwortung für die korrekte Einhaltung der Vorschriften.
- 13 Während den Öffnungen durch den Elternzirkel können Getränke und Snacks zu günstigen Preisen an der Bar gekauft und konsumiert werden. Die Mitnahme eigener Getränke und Snacks ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 14 Velos und Mofas sind am vorgesehenen Platz abzustellen.

§ 4 Sicherheit

- 1 Im Jugendraum und in der Umgebung sind verboten:
 - a) Gewalt in Wort und Tat
 - b) Sachbeschädigungen in und um den Jugendraum
 - c) Das Mitbringen, Handeln, Konsumieren von Alkohol und Drogen jeglicher Art sowie alle Vorbereitungsarbeiten zum Drogenkonsum.
 - d) Das Mitbringen und Tragen von Waffen jeglicher Art.
- 2 Nach Ende der Veranstaltungen müssen die Eingangstüren und sämtliche Fenster geschlossen werden.
- 3 Hauseingänge, Zugangswege, Treppen und Flure müssen ständig von Gegenständen jeglicher Art freigehalten werden, damit sie ihren Zweck als Fluchtwege erfüllen.
- 4 Leicht entzündbare Gegenstände und Flüssigkeiten dürfen zur Vermeidung von Brandgefahr nicht innerhalb des Hauses aufbewahrt werden.
- 5 Das Betreten der Haustechnikräume ist nur den Gemeindebeauftragten gestattet. Fehlfunktionen der Heizung oder andere Missstände sind umgehend der Bauverwaltung zu melden.
- 6 Den Anweisungen des Betreuungsteams ist Folge zu leisten.
- 7 Die Nichteinhaltung der Hausordnung hat eine Verwarnung oder einen befristeten Arealverweis zur Folge.

§ 5 Sauberkeit

- 1 Die Räumlichkeiten und Aussenanlagen sind sauber zu halten.
- 2 Die Abfallentsorgung ist Sache des Nutzers und nicht in den Mietkosten enthalten.
- 3 Die sanitären Einrichtungen sind sauber zu halten und etwaige Verstopfungen sofort dem Werkhofteam der Gemeinde mitzuteilen.
- 4 Nach der Nutzung sind die Tische zu reinigen, das gebrauchte Geschirr abzuwaschen und verschmutzte Böden zu reinigen.
- 5 Zusätzlicher Reinigungsaufwand wird dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 6 Haftung

- 1 Schäden an den Räumlichkeiten, dem Inventar oder an Einrichtungen im Aussenbereich und der näheren Umgebung, sind umgehend bei der Bauverwaltung anzumelden. Haftbar für die Schäden sind gemeinsam der jeweilige Verursacher und der Nutzer. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung.
- 2 Ebenfalls schlägt die Gemeinde die Haftung gegen Beschädigung und Diebstahl vereinseigener oder privater Gegenstände, welche im Haus gelagert oder verwendet werden, aus.

- ³ Widerhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen werden bei den Fehlbaren angemahnt. Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat fehlbare Einzelpersonen oder Vereine direkt von der Nutzung der Anlage ausschliessen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Hausordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Büsserach beschlossen am 20. November 2023.


Josef Christ
Gemeindepräsident


Cathrin Schmid
Gemeindeschreiberin



Kontaktdaten

Elternzirkel

jugendraum@elternzirkel.ch
Tel. 079 334 04 18 / 061 781 50 07

Werkhofchef

Tel. 079 407 95 44

Bauverwaltung

Tel. 061 789 90 35

Notfalldienste

Polizei	117
Feuerwehr	118
Ambulanz	144
Notruf Allgemein	112